

Förderrichtlinie der Stadt Weinheim

Baumförderung Weinheim

Für ein lebenswertes Weinheim möchte die Stadt Weinheim einen Beitrag zum Erhalt eines guten Stadtklimas und der Biodiversität leisten. Hierfür hat der Gemeinderat eine Förderung für das Anpflanzen von Bäumen auf privaten Grundstücken in Weinheim beschlossen. Der Beschluss wird durch diese Förderrichtlinie umgesetzt.

1. Einleitung

Die Stadt Weinheim fördert mit dieser Richtlinie den Kauf von Laubbäumen zur Anpflanzung auf privaten Grundstücken in Weinheim.

2. Rechtscharakter der Förderung

Bei der Förderung von Baumpflanzungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Weinheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat und der Rechtskraft des Haushalts, stehen für das Haushaltsjahr 2026 insgesamt 30.000 € zur Bezuschussung zur Verfügung. Bewilligt wird in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge, bis die zur Verfügung stehenden Fördermittel verbraucht sind.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Kauf und das Pflanzen von Bäumen in folgendem Umfang:

- Pro Baum werden max. 100 € bezuschusst. Kostet ein Baum weniger als 100 €, so wird nur dieser Betrag erstattet.
- Die Anzahl der Bäume, die auf einem Grundstück gefördert werden können, richtet sich nach Standort und verfügbarem Platz (*siehe Anhang „Baumartenliste“*). Es sind jedoch mindestens 6 m² offener Boden pro Baum erforderlich.
- Es werden maximal 2 Bäume auf einem Grundstück gefördert.
- Bäume, die in einem Bebauungsplan festgesetzt sind, werden nicht gefördert.

4. Antragsberechtigte

Anträge können nur für Grundstücke in Weinheim gestellt werden.

5. Voraussetzungen für eine Förderung

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- der Baum innerhalb der bebauten Bereiche Weinheims gepflanzt wird (*nicht im Außenbereich im baurechtlichen Sinne*)
- es sich um eine Baumart der beigefügten Baumartenliste handelt. Weitere standortheimische Baumarten mit hoher Biodiversität können vorgeschlagen werden.
- bei Hochstämmen und Stammbüschen der Stammumfang mind. 8-10 cm, bei verpflanzten Heistern (*ein junger Baum, der noch keinen Stamm ausgebildet hat*) muss die Höhe 250-300 cm betragen
- eine gute Standortauswahl, eine Pflanzung nach beiliegender Anleitung und eine dauerhafte Pflege des Baums per Unterschrift zugesichert werden
- der Baum zwischen dem 15. Oktober 2026 und dem 31.12.2026 gekauft und gepflanzt wird (*die Herbstpflanzung gewährleistet die besten Anwachschancen*).

Beim Standort für die Baumpflanzung ist das Nachbarrecht für Baden-Württemberg zu beachten. Es ist darauf achten, dass der Baum nicht auf Kanäle oder andere Leitungen gepflanzt wird. Wird ein Baum vom Mieter gepflanzt, ist die vorherige Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

6. Antragstellung und Vorhabensdauer

Vor dem Kauf des Baums ist ein elektronischer oder schriftlicher Antrag bei der Förderstelle der Stadt Weinheim erforderlich. Dem Antrag ist eine einfache Planskizze beizulegen, in der die Abstände zu den wesentlichen Elementen anzugeben sind und auf der ersichtlich ist, an welcher Stelle des Grundstücks der Baum gepflanzt werden soll.

Der Förderantrag steht unter www.weinheim.de/foerderung zur Verfügung oder kann unter der E-Mailadresse: foerderstelle@weinheim.de oder unter Tel. 06201/82-271 angefordert werden.

Nach Erhalt der Eingangsbestätigung durch die Förderstelle und der Förderzusage kann der Baum gekauft werden. Zusammen mit der Eingangsbestätigung wird ein Vordruck für den Verwendungsnachweis für die Auszahlung des Zuschusses verschickt.

Um den Zuschuss zu erhalten, muss die Maßnahme bis spätestens 31.12.2026 umgesetzt werden.

7. Bewilligungsstelle

Kontaktdaten der Bewilligungsstelle:

Stadt Weinheim
Förderstelle
Obertorstr. 9
69469 Weinheim
foerderstelle@weinheim.de
Tel. 06201/82-271

8. Verwendungsnachweis

Nachdem der Baum gepflanzt ist, ist der Zuschuss mit dem Verwendungsnachweis bis spätestens 31.12.2026 bei der Förderstelle mit folgenden Anlagen anzufordern:

- Kopie der Rechnung
- Foto des gepflanzten Baums

Alle Unterlagen können auch per Email an foerderstelle@weinheim.de eingereicht werden.

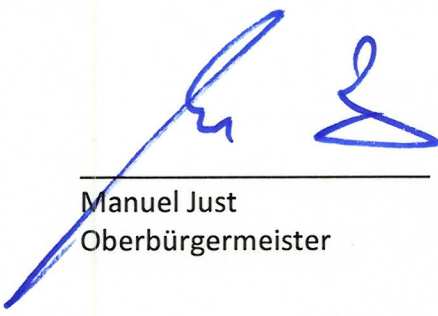
9. Auszahlung der Fördermittel

Der Zuschuss wird frühestens mit Rechtskraft des Haushalts 2026, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel und nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausbezahlt. Die Stadt Weinheim behält sich vor, die durchgeführten Maßnahmen stichprobenartig zu überprüfen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 01.01.2026 in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.

Weinheim, den 28/01/2026



Manuel Just
Oberbürgermeister